



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 09/2021

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (im Folgenden: „Porsche“) und dem Vertragspartner richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie ein Abschluss über ein seitens Porsche zur Verfügung gestelltes elektronisches System.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Liefervertrag oder die jeweiligen Bestellungen/Lieferabrufe inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Einkaufsbedingungen.

2. Bestellung

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, so ist Porsche zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Porsche kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Porsche rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind durch den Vertragspartner ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:

- 3.1.1 Direkter Rechnungsversand per EDI im gültigen VDA Format,
- 3.1.2 Kostenlose Rechnungseingabe über die Konzernbusinessplattform www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN),
- 3.1.3 Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.

Sofern die Vertragsparteien eine elektronische Fakturierung vereinbart haben, hat der Vertragspartner sicher zu stellen, dass bereits die originäre Rechnungsstellung auf elektronischem Wege erfolgt.

Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung und dem aktuellen EDI Leitfadens sind erhältlich unter edi-rechnungswesen@porsche.de sowie unter www.vwgroupsupply.com.

- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen sendet der Vertragspartner, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung von Porsche, seine Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift: Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Kreditorenbuchhaltung, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart
- 3.3 Die Rechnungen sind unter Angabe der Porsche Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Porsche Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners bei Porsche prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsavis werden dem Vertragspartner elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Liefergegenstände oder Leistungserbringung.
- 3.5 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 3.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist Porsche berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.7 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Porsche (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Porsche abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
Tritt der Vertragspartner seine Forderung gegen Porsche entgegen Satz 1 ohne die Zustimmung von Porsche an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Porsche kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung, soweit es sich um offen erkennbare Mängel und Transportschäden sowie um Identitäts- und Mengenabweichungen handelt, hat Porsche dem Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung in Textform anzuzeigen. Bei allen anderen Mängeln ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

5. Geheimhaltung und Informationssicherheit

- 5.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 5 der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln, vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, und Dritten weder im Ganzen noch zu irgendeinem Teil direkt oder indirekt zu übermitteln oder zugänglich zu machen und ausschließlich nach Maßgabe und für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur denjenigen ihrer Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages benötigen und ihrerseits einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Mit Porsche nach § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten dabei für Porsche nicht als Dritte im vorstehenden Sinne.
„Vertrauliche Informationen“ sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente,

Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen der offenlegenden Vertragspartei, insbesondere Daten, Knowhow, Quellcodes, technische und nichttechnische Informationen, Materialien, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, und einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille der offenlegenden Vertragspartei aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt.

Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass solche Informationen:

- zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich waren;
- nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;
- nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei übermittelt oder zugänglich gemacht wurden;
- von der empfangenden Vertragspartei ohne Verwendung der, oder Bezugnahme auf die, Vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei geschaffen oder entwickelt wurden;
- von der offenlegenden Vertragspartei ausdrücklich in Textform als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden; oder
- die empfangende Vertragspartei aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist.

Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 5.1 gelten für die Laufzeit des Vertrages bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf Jahren danach.

Keine Dritten i.S. der Regelung sind im Rahmen des Projekts eingesetzte Sub- bzw. Modul-/Setzteilieferanten, vorausgesetzt, dass diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die den Bestimmungen dieser Ziffer 5.1 entspricht, wobei eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen auf diejenigen Vertraulichen Informationen zu beschränken sind, die diese benötigen, um ihre Leistungen für die empfangende Vertragspartei zu erbringen.

- 5.2 Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen und Daten von Porsche, insbesondere Vertrauliche Informationen (nachfolgend "Porsche-Daten") nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Porsche-Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und reaktionssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung von Porsche ist der Vertragspartner verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem von Porsche vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und Porsche das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

6. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen der jeweiligen Lieferverträge und Lieferabrufe – jeweils inklusive Anlagen – sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Liefergegenstände bei Porsche. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Vertragspartner die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7. Lieferverzug

Der Vertragspartner ist Porsche zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Der Vertragspartner kommt mit Überschreiten des in den Lieferverträgen und Lieferabrufen – oder in den jeweiligen Anlagen hierzu – vereinbarten Liefertermins in Verzug, es sei denn er hat die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende und auch nicht in zumutbarer Weise abwendbare, schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität und Dokumentation

- 9.1 Die Liefergegenstände müssen weltweit, insbesondere in Europa (geographisch), USA (einschließlich Kalifornien), Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Indien, der Republik Südafrika, den GSO Staaten (Vereinigte Arabische Emirate, Saudi Arabien, Bahrain, Oman, Katar, Kuwait), China, Süd-Korea, Hong-Kong, Taiwan, Brasilien, Thailand, Mexiko, Russland und EAEU (Eurasian Economic Union: Russland, Weißrussland, Armenien, Kirgisistan, Kasachstan) allen auf die Liefergegenstände anwendbaren gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, den geltenden Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen und -vorschriften (einschließlich Abgas- und Zertifizierungsvorschriften sowie gesetzlichen Offenlegungspflichten) und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Porsche, das California Air Resources Board („CARB“) und den Generalstaatsanwalt des US-Bundeslandes Kalifornien (der „California Attorney General“) unverzüglich zu benachrichtigen, sobald der Vertragspartner, der Hardware oder Software des Motorsteuergeräts liefert oder Leistungen im Zusammenhang mit der Hardware oder der Software

- des Motorsteuergeräts erbringt, Grund zu der Annahme hat, dass eine Abschaltvorrichtung im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 und 42 U.S.C. § 7522(a) (3)(B) in einem Fahrzeug enthalten ist oder für ein Fahrzeug entworfen oder angefordert wurde.
- Umfasst der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung oder Änderung von Motorsteuergerätesoftware, die ihrerseits voraussichtlich Gegenstand einer bei CARB einzureichenden Unterlage sein wird, verpflichtet sich der Vertragspartner hinsichtlich jedes Merkmals, von dem bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein müsste, dass es Abgasuntersuchungen erkennen oder als „AECDC“ (Auxiliary Emission Control Device) im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 funktionieren kann, zu Folgendem: (i) das Merkmal in der Softwaredokumentation entsprechend offenzulegen und (ii) darüber ein Änderungsprotokoll zu führen.
- Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Liefergegenstände die in der VW 91100, VW 91101, VW 91102 sowie VW 50156 definierten Umwelt-, Material- und Stoffanforderungen in vollem Umfang erfüllen. Der Vertragspartner hat für Bauteile, Betriebsstoffe und Prozessmaterialien, die am Fahrzeug verbleiben oder für die Ersatzteilversorgung bestimmt sind, eine weltweite Einsatzfähigkeit unter den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu Stoffen und Materialien (insbesondere zu Chemikalien, Schwermetallen, persistenten organischen Schadstoffen und Bioziden) zu gewährleisten. Dabei sind die vorgesehenen Verwendungen und gesetzlichen Fristen zu berücksichtigen. Weiterhin hat der Vertragspartner gemäß den in der VW 91101 und VW 50156 angegebenen Anforderungen und Fristen über die Materialzusammensetzung zu informieren und unverzüglich über deren Änderungen, Anfragen staatlicher Stellen sowie Zweifel an der weltweiten Einsatzfähigkeit zu informieren.
- Der Vertragspartner wird jeweils das nach dem Stand von Wissenschaft und Technik umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur Fertigung und zur Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit der Liefergegenstände anwenden.
- Erforderliche länderspezifische Freigaben (z.B.: CCC-Zertifizierung) sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Ergebnisse zur Bemusterung bzw. zum vereinbarten Termin vorliegen.
- Der Vertragspartner stellt die Einhaltung der Vorgaben aus der Formel Q-konkret sowie dem Q-Lastenheft von Porsche und den darin aufgeführten mitgeltenden Richtlinien sicher.
- 9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Vertragspartner und Porsche nicht fest vereinbart, ist Porsche auf Verlangen des Vertragspartners im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 9.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Vertragspartner darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind gemäß Q-Lastenheft von Porsche aufzubewahren und Porsche bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf den VDA Band 1 „Dokumentation und Archivierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ hingewiesen.
- 9.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Porsche verlangen, erklärt sich der Vertragspartner auf Bitten von Porsche bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 10. Gewährleistung und Verjährung**
- 10.1 Bei Lieferung mangelhafter Liefergegenstände kann Porsche, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
- 10.1.1 Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat Porsche zunächst dem Vertragspartner Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung zu geben, wobei das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung Porsche zusteht. Verweigert der Vertragspartner die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie Porsche nicht zumutbar oder kommt der Vertragspartner dem Nacherfüllungsverlangen von Porsche nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen Porsche die weiteren Mängelansprüche gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB zu. Unter den gleichen Voraussetzungen ist Porsche berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Vertragspartners beseitigen zu lassen. Im Fall einer Rückgewährpflicht von Porsche als Folge von Mängelansprüchen, ist Porsche berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr des Vertragspartners zurückzuschicken.
- 10.1.2 Wird der Mangel trotz Beachtung der Obliegenheit gemäß Ziffer 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt und entsprechend angezeigt, stehen Porsche ebenfalls die gesetzlichen Mängelansprüche sowie das Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu. Insbesondere kann Porsche Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (einschließlich Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeits- und Materialkosten) von dem Vertragspartner verlangen.
- 10.1.3 Im Fall eines Schadens von Porsche, der auf der Mangelhaftigkeit der gelieferten Liefergegenstände oder auf einer Verletzung von Nebenpflichten (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) beruht, kann Porsche Ersatz des daraus resultierenden Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
- Weitergehende Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände aus § 437 BGB oder in mittelbarer Ausdehnung aus den dort genannten Vorschriften bleiben unberührt.
- 10.2 Dem Vertragspartner sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Porsche unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Die Mitteilung eines Mangels an den Vertragspartner führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Vertragspartner angezeigt worden ist, verzichtet der Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung.
- 10.4 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von Porsche oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die Liefergegenstände.
- 10.5 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von Porsche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von dieser Ziffer 10 unberührt.
- Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 11. Haftung**
- Soweit nicht an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Vertragspartner wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Porsche unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen entsteht.
- 11.1 Die Schadensersatzpflicht ist gegeben, es sei denn der Vertragspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 11.2 Wird Porsche aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Vertragspartner gegenüber Porsche insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- Für den Schadensausgleich zwischen Porsche und dem Vertragspartner finden § 426 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Vertragspartners.
- 11.3 Ansprüche von Porsche sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf Porsche zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 11.4 Für Maßnahmen von Porsche zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Vertragspartner, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 11.5 Porsche wird den Vertragspartner, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Porsche hat dem Vertragspartner Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragsparteien abstimmen.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Der Vertragspartner haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Vertragspartner, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, China Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist, oder wenn Rechte Dritter eine ungestörte Benutzung bei Porsche behindern.
- 12.2 Der Vertragspartner stellt Porsche und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei, es sei denn, dass er die entgegenstehenden Schutzrechte der Dritten nicht kannte und auch nicht kennen musste.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner die Liefergegenstände nach von Porsche übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Porsche hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 12.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.5 Der Vertragspartner wird auf Anfrage von Porsche die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.
- 13. Verwendung von Free and Open Source Software**
- 13.1 Begriff Free and Open Source Software:
„Free and Open Source Software“ oder „FOSS“: Software, 13.1.1 deren Lizenzbedingungen den Anforderungen der „Open Source Definition“ (<https://opensource.org/osd>) der „Open Source Initiative“ genügen und dementsprechend von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und dessen Sourcecode verfügbar ist, und/oder 13.1.2 deren Lizenzbedingungen von der „Open Source Initiative“ und/oder der „Free Software Foundation“ als Freie Softwarelizenzen oder Open Source Softwarelizenzen auf deren Internetseiten anerkannt wurden, und/oder 13.1.3 die als Public Domain Software angeboten wird.
- 13.2 Voraussetzung für den Einsatz von FOSS
FOSS darf in Produkten, Technologien und Services (einschließlich Hardware mit integrierter Software), die an Porsche vertrieben, lizenziert, übergeben oder sonst zur Verfügung gestellt oder für Porsche entwickelt werden (im Folgenden: „Liefergegenstände“) nur eingesetzt werden, wenn sämtliche Lizenzanforderungen der eingesetzten FOSS erfüllt sind und alle nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:
- 13.2.1 Der Einsatz von FOSS in den Liefergegenständen darf nicht in einer Art erfolgen, die einen Copyleft-Effekt für im Rahmen des Vertrages neu entwickelte oder vorbestehende proprietäre Software auslöst. Ausgenommen sind Anpassungen innerhalb von vorbestehenden FOSS-Komponenten (z.B. Fehlerbehebungen und Anpassungen an die konkrete Hardware) und mit Porsche abgestimmte Einzelfälle.
- 13.2.2 Es darf keine FOSS eingesetzt werden, deren Lizenzbedingungen verlangt, dass dem Nutzer die Installation oder das Ausführen modifizierter Software auf einer Hardware mit integrierter Software (sog. Embedded-System, insbesondere Kraftfahrzeuge) ermöglicht wird, außer soweit dem Vertragspartner ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die vom Vertragspartner zu liefernde Software nicht auf einem solchen Embedded-System mit technischen Sicherheitsmechanismen (z.B. Signaturverfahren) eingesetzt wird.
- 13.2.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die FOSS Erklärung (zu finden unter https://www.vwgroupsupply.com/one-kbp-pub/de/kbp_public/information/procurement_conditions_new/porsche_ag.html) wahrheitsgemäß auszufüllen und bestätigt mit ihrer Unterzeichnung den lizenzkonformen Einsatz der verwendeten FOSS und hält die Vorgaben der FOSS Erklärung vollständig ein.
- Die in dieser Ziffer 13.2 geregelten Voraussetzungen gelten ohne weitere Hinweise und Aufforderung durch Porsche auch für jedes Update der Software, welches in den Liefergegenständen zum Einsatz kommt, unabhängig von der Bereitstellungsart der Software (z.B. Source Code, Binary, SaaS, Container).

- 13.3 **Zusicherung**
Unbeschadet anderer Rechte von Porsche sichert der Vertragspartner Porsche zu, dass er die Vorgaben aus Ziffer 13.2 sowie sämtliche Anforderungen der relevanten Lizenzen für sämtliche von ihm für Liefergegenstände eingesetzte FOSS einhält, die Liefergegenstände keine weitere FOSS enthalten und auch darüber hinaus keine Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen vorliegt.
- 13.4 **Rechtsfolgen und Entschädigung**
Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Nichteinhaltung oder Späteinhaltung der (i) Lizenzvorgaben der in den Liefergegenständen verwendeten FOSS oder sonstiger urheberrechtlicher Bestimmungen und (ii) in den Ziffern 13.2 und 13.3 festgelegten Voraussetzungen und vereinbarten Zusicherungen zu folgendem:
- 13.4.1 Sofern FOSS nicht lizenzkonform in Liefergegenständen verwendet wird, tauscht der Vertragspartner diese umgehend und auf eigene Kosten gegen eine andere Softwarekomponente, deren Einsatz nicht gegen Lizenzanforderungen oder geltendes Urheberrecht verstößt, aus.
- 13.4.2 Der Vertragspartner ersetzt Porsche alle entstandenen und aus der Nichteinhaltung oder verspäteten Einhaltung resultierenden Kosten, Ausgaben und Schäden.
- Fehlt eine der in Ziffer 13.3 zugesicherten Eigenschaften, gilt dies als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und die betroffenen Liefergegenstände als mangelhaft.
- 14. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von Porsche**
Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Vertragspartner von Porsche zur Verfügung gestellt oder von Porsche voll bezahlt werden, dürfen, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung zwischen Porsche und dem Vertragspartner, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Porsche für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 15. Eigentumsvorbehalt**
Der Vertragspartner behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Liefergegenständen bis zur restlosen Bezahlung der betreffenden Lieferung vor. Andere Formen des Eigentumsvorbehalts werden von Porsche nicht anerkannt.
- 16. Mitarbeitereinsatz und Mindestlohn**
- 16.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf Porsche-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Porsche kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen. Ist der Vertragspartner AEO-zertifiziert (AEO C/S bzw. mindestens AEO S), also zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gelten die Verpflichtungen nach Ziffer 16.1 als erfüllt.
- 16.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der Vertragspartner wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- 16.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Porsche im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (im Folgenden: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und Porsche darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Vertragspartner, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt. Sollte Porsche von einem Arbeitnehmer des Vertragspartners auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber Porsche zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und Porsche. Der Vertragspartner sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an Porsche herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen Porsche geltend macht.
- 17. Datenschutz und Zuordnung von Daten**
- 17.1 Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenen Datenschutzvorschriften belehren und Porsche dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von Porsche ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten von Porsche erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die der Porsche hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Porsche oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Porsche und den Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 17.2 Die Vertragsleistungen müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) erbracht werden, soweit diese Anforderungen auf die Vertragsleistungen anwendbar sind. Der Vertragspartner stellt in diesem Fall Porsche auf Nachfrage die Dokumentation der Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung und gewährleistet, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) erfüllt werden können.
- 17.3 Der Vertragspartner erkennt an, dass alle Daten, die bei Porsche, dem Vertragspartner, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem Porsche zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Vertragspartner wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Vertragspartners, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.
- 18. Compliance und Nachhaltigkeit**
- 18.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Vertragspartner ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Sub-Unternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 18.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag hat der Vertragspartner Porsche unverzüglich zu unterrichten und Porsche mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Vertragspartner, Porsche unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist Porsche berechtigt, angemessene rechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung einzuleiten. Es obliegt Porsche auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Vertragspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.
- 18.3 Der Vertragspartner stellt Porsche, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von Porsche oder von einem von Porsche beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 18.4 Soweit Porsche oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Vertragspartners verlangen, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 18.5 Im Übrigen gelten die unter „www.vwgroupsupply.com“ verfügbaren „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ bei Vertragsschluss über die VW Beschaffungsplattformen „Star“ und „Globe“. In allen anderen Fällen gelten die unter „www.porsche.de/compliance/ueberblick“ verfügbaren Bestimmungen der Leitlinie „Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner“.
- 19. Allgemeine Bestimmungen**
- 19.1 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage einer Vertragspartei auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.
- 19.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Porsche. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.
- 19.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Porsche, wobei sich Porsche die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des Vertragspartners Ansprüche geltend zu machen.
- 19.6 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.